

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Seichter GmbH

§ 1 Allgemeines

1. Diese Einkaufsbedingungen sind Bestandteil aller Einkäufe und Aufträge der Seichter GmbH (im Weiteren bezeichnet als *Seichter*) sowie Verträge über Lieferungen und Leistungen an sie, auch in laufenden und künftigen Geschäftsverbindungen ohne ausdrückliche Inbezugnahme.
2. Andere Bedingungen des Verkäufers sind nur verbindlich, soweit schriftlich vereinbart. Bezugnahmen des Verkäufers auf seine Bedingungen, insbesondere bei Annahme einer Bestellung (Auftragsbestätigung), werden hiermit ausdrücklich widersprochen. Mündliche Zusagen und Abreden werden erst mit schriftlicher Bestätigung von Seichter verbindlich. Die vorbehaltlose Annahme von Lieferungen oder Leistungen oder deren Bezahlung stellt keine Zustimmung von Seichter zu den Bedingungen des Verkäufers dar.
3. Soweit gesetzliche Regelungen Seichter weitergehende Rechte gewähren, als sie ihr nach diesen Einkaufsbedingungen zustehen, haben die gesetzlichen Regelungen Vorrang.
4. Bei Verwendung von INCOTERMS gilt die Fassung von 2020.
5. Der Sitz von Seichter ist, sofern nicht anders angegeben, Esperantostraße 8, D-30519 Hannover.

§ 2 Bestellungen

1. Einkaufsverträge über Produkte des Verkäufers (Vertragsware, Vertragsgegenstand) kommen mit Bestellung (Angebotserklärung) durch Seichter und Auftragsbestätigung (Annahmeerklärung) durch den Verkäufer zustande.
2. Bestellungen sind nur rechtsverbindlich, wenn sie von Seichter schriftlich und mit einer Bestellnummer erteilt werden, es sei denn die Parteien vereinbaren schriftlich etwas anderes. Mündliche Bestellungen sind nur verbindlich, soweit eine schriftliche Bestellung folgt. Anstelle der Schriftform kann Seichter auch die Textform oder die elektronische Form im Sinne des BGB wählen.
3. Eine Auftragsbestätigung hat schriftlich zu erfolgen. Die Ausführung des Auftrags vor Ablauf der Annahmefrist gilt als Auftragsbestätigung. Sofern die Bestellung zu den Preisen des Verkäufers erfolgt und der Verkäufer nicht vor Ablauf der Annahmefrist der Bestellung widerspricht, gilt der Vertrag als angenommen.
4. Seichter ist an ihre Bestellung eine Woche (Annahmefrist) gebunden. Erklärt Seichter vor Ablauf der Annahmefrist die Rücknahme der Bestellung und hat der Verkäufer nicht vor Ablauf der Annahmefrist den Auftrag bestätigt, erlischt die Bestellung.

5. Eine verspätet eingehende Auftragsbestätigung gilt als neues Angebot. Seichter widerspricht bereits jetzt einer Auftragsbestätigung mit Änderung des in der Bestellung genannten Preises, der Zahlungsbedingungen und der Warenbeschaffenheit sowie Ort und Zeit der Lieferung.
6. Mit Annahme bestätigt der Verkäufer die Prüfung der Bestellung auf technische Unklarheiten, insbesondere bei Verwendung der Nomenklatur des Verkäufers.
7. Der Verkäufer wird die in der Bestellung festgelegten Spezifikationen darauf überprüfen, ob sie zur Erreichung des von Seichter genannten Verwendungszwecks sinnvoll und geeignet sind.
8. Der Verkäufer ist verpflichtet, die notwendigen Genehmigungen für die Lieferung der Vertragsware rechtzeitig und auf eigene Rechnung einzuholen.
9. Technische Unterlagen und Zeichnungen, die für die sachgerechte Durchführung von Montagen, Überwachungen, Reparaturen, Ersatzbeschaffung und Wartung notwendig sind, die die Funktion des gelieferten Gegenstandes umfassend beschreiben, sowie für die Einholung von Genehmigungen oder ähnliches erforderlich sind, sind in vollem Umfang kostenlos in Deutsch und Englisch mitzuliefern.
10. Seichter ist berechtigt, vom Vertrag ohne Entschädigung des Verkäufers zurückzutreten, falls dem Verkäufer durch höhere Gewalt (§ 16) die Erfüllung des Vertrages unmöglich wird.
11. Ein Rücktrittsrecht des Verkäufers wegen Vermögensverschlechterung von Seichter nach Vertragsabschluss ist ausgeschlossen.
12. Die Rücktrittsrechte wegen Mängeln oder unvollständiger Lieferung bestimmen sich, auch für laufende Bestellungen für gleichartige Produkte wie die Vertragsware, nach § 14.

§ 3

Preise

1. Die in der Bestellung angegebenen Preise sind Festpreise, unabhängig von Schwankungen jeglicher Art. Dazu gehören beispielsweise, jedoch nicht ausschließlich Kostenschwankungen zu Betriebskosten und Materialkosten bei dem Verkäufer, Devisenkursschwankungen oder Inflation, Kosten der Anlieferung wie z.B. Verpackung, Steuern, Zölle. Angebotene und bestätigte Preise können nachträglich nicht angepasst oder erhöht werden. Soweit der Verkäufer Montageleistungen schuldet, sind auch die zur Durchführung der hierfür erforderlichen Leistungen benötigten Werkzeuge und Hilfsmittel im Lieferumfang enthalten.
2. Die Preise umfassen die Leistungen wie in den folgenden Bedingungen zur Lieferung bestimmt (§ 5).
3. Sofern nicht anders angegeben und soweit Umsatzsteuer anfällt, gelten die Preise zuzüglich Umsatzsteuer.

4. Seichter übernimmt keine Kosten für nicht bestellte und beim Verkäufer nicht mehr verwendete Bestände wie z.B. angebrochene Verpackungseinheiten, Überbestände, Bevorratung ohne Folgeauftrag.
5. Anpassungen der Konditionen durch den Verkäufer müssen Seichter mindestens drei Monate vor Inkrafttreten schriftlich bekannt gegeben werden. Anderenfalls werden sie nicht wirksam. Diese Regelung stellt jedoch keine Anerkennung von Preiserhöhungen durch Seichter dar.
6. Abkündigungen von Produkten müssen Seichter schriftlich mindestens sechs Monate vor dem letzten Termin für eine mögliche Bestellung (*Last-Order-Termin*) bekannt gegeben werden.

§ 4

Liefertermine

1. Die in der Bestellung angegebenen Lieferfristen oder -termine sind verbindlich im Sinne eines Fixhandelskaufs gem. § 376 HGB (*Fixtermine*); für die Fristberechnung gilt das Bestelldatum. Vorzeitige Lieferungen der Vertragsware bedürfen der Zustimmung von Seichter. Bei vorzeitigen Lieferungen behält sich Seichter im Übrigen das Recht der Rücksendung der Vertragsware auf Gefahr und Kosten des Verkäufers vor. Erfolgt trotz vorzeitiger Lieferung keine Rücksendung durch Seichter, so wird Seichter die Vertragsware bis zum vereinbarten Termin auf Gefahr und Kosten des Verkäufers lagern.
2. Der Verkäufer steht für die Beschaffung der Vertragsware und der dafür erforderlichen Zulieferungen und Leistungen auch ohne Verschulden uneingeschränkt ein.
3. Für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen kommt es auf den Eingang bei der von Seichter angegebenen Lieferadresse an. Handelt es sich um abnahmebedürftige Vertragsware, so ist stattdessen der Zeitpunkt der Abnahme maßgeblich. Dabei bleiben von Seichter verschuldete Verzögerungen außer Betracht.
4. Die Warenannahme erfolgt zu den unter § 5 angegebenen Zeiten.
5. Wird der Verkäufer an der Erfüllung seiner Verpflichtungen durch unvorhergesehene Umstände (höhere Gewalt im Sinne § 16) gehindert, die trotz zumutbarer Sorgfalt nicht abwendbar waren, verlängert sich die Lieferfrist um die Zeitdauer der Behinderung.
6. Erkennt der Verkäufer die Gefahr der Nichteinhaltung von Lieferfristen oder Lieferterminen, hat er Seichter hiervon unverzüglich unter der Angabe von Gründen über die Dauer der Verzögerung schriftlich zu informieren (*Verzögerungswarnung*).
7. Nach Erhalt einer Verzögerungswarnung und nach fruchtlosem Ablauf einer vom Verkäufer bestimmten angemessenen, im Regelfall nicht länger als 14 Werktage dauernden, Nachfrist zum Liefertermin ist Seichter ohne weiteres berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Nennt der Verkäufer keine angemessene Nachfrist oder würde Seichter durch die Verzögerung selbst bei ihren Kunden in Lieferverzug geraten, stehen Seichter die vorgenannten Rechte bereits nach der Verzögerungswarnung zu.

8. Bei Verzögerung durch höhere Gewalt ist Seichter berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, weitere Ansprüche wegen Verzugs oder Nichterfüllung stehen ihr dabei nicht zu.
9. Bei vom Verkäufer zu vertretender gänzlicher oder teilweiser Verzögerung (*Verzug*) steht Seichter eine Vertragsstrafe zu. Die Höhe beträgt 0,5 % des Lieferwertes je angefangener Woche Verzögerung, jedoch insgesamt nicht mehr als 10 % des Lieferwertes. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt. Macht Seichter neben der Vertragsstrafe Ersatz des durch den Verzug tatsächlich entstandenen Schadens geltend, wird die verwirkte Vertragsstrafe angerechnet. Dem Verkäufer steht der Nachweis frei, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.
10. Bei der berechtigten Ablehnung der Annahme bzw. Verweigerung der Abnahme gilt die Lieferzeit als nicht eingehalten.
11. Die Annahme oder Abnahme einer verzögerten Leistung bedeutet keinen Verzicht auf Ansprüche von Seichter im Allgemeinen.

§ 5

Lieferung und Gefahrübergang

1. Sofern nicht anders vereinbart, ist die Vertragsware frei Haus (INCOTERMS DDP) an die von Seichter angegebene Lieferadresse zu liefern, einschließlich Transportkosten, Versicherungen, Zöllen und Abgaben. Lieferadresse und Anlieferzeiten sind für:
 - Pakete:
30519 Hannover, Esperantostraße 8, Warenannahmestelle
Montag bis Donnerstag von 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag bis 13:00 Uhr
 - Sperrgut und Lastkraftwagen ab 7,5 Tonnen:
30519 Hannover, Hermesallee (Zufahrt über Messeparkplatz 10)
Montag bis Donnerstag 07:00 Uhr bis 14:00 Uhr,
Freitag bis 12:00 Uhr
2. Sofern die Parteien abweichend INCOTERMS FCA vereinbaren und Seichter die Versandkosten übernimmt, wird der Verkäufer die Vertragsware auf dem kostengünstigsten Weg befördern lassen. Seichter ist berechtigt, den Frachtführer und die Beförderungsart zu bestimmen. Der Verkäufer darf eine Transportversicherung auf Kosten von Seichter nur nach ausdrücklicher Weisung von Seichter abschließen. Mehrkosten wegen einer nicht eingehaltenen Versandvorschrift oder wegen einer zur Einhaltung eines Liefertermins notwendigen beschleunigten Beförderung trägt der Verkäufer, es sei denn Seichter hat die drohende Verzögerung zu vertreten.
3. Erfüllungsort nach der Klausel INCOTERMS DDP ist die von Seichter angegebene Lieferadresse, andernfalls der vereinbarte Erfüllungsort. Bei Verwendung anderer INCOTERMS-Klauseln bestimmt sich der Erfüllungsort jeweils danach.

4. Die Lieferung darf ausschließlich persönlich im Rahmen der Warenannahmezeiten (§ 5) an der Warenannahmestelle übergeben werden. Die Lieferpapiere sind an der Warenannahme an Seichter zu übergeben. Unterlässt der Verkäufer dies, haftet Seichter nicht für Verzögerungen der Bearbeitung.
5. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des Kaufgegenstands geht mit Lieferung an den Erfüllungsort vom Verkäufer auf Seichter über. Ist Abnahme vereinbart, geht die Gefahr erst mit Abnahme über.
6. Am Tag der Absendung einer Sendung wird der Verkäufer Seichter eine Versandanzeige übermitteln. Diese muss die Bestelldaten und den Umfang der Sendung enthalten, insbesondere bei Teillieferungen den Umfang der noch ausstehenden Bestellung.
7. Jeder Lieferung sind Packzettel oder Lieferscheine mit Angabe des Inhaltes sowie der erforderlichen Bestellkennzeichen gemäß § 2 Nr. 2 beizufügen. Der Verkäufer hat auf allen Lieferpapieren, Auftragsbestätigungen oder Rechnungen die Bestellnummer, Artikelnummer und Artikelbezeichnung von Seichter sowie Liefermenge, Liefertermin und die Lieferanschrift anzugeben. Bei der Anlieferung sind die einzelnen Vertragswaren getrennt und deutlich mit der zugehörigen Teilenummer, Auftrags- oder Kommissionsnummer und Bestellnummer zu kennzeichnen.
8. Eine Teillieferung, Mehr- oder Minderlieferung darf nur auf ausdrückliche schriftliche Anweisung von Seichter erfolgen.
9. Der Verkäufer verpackt die Vertragsware auf seine Kosten fachgerecht entsprechend deren Beschaffenheit und der gewählten Beförderungsart. Die Kosten des Rücktransports und der Entsorgung der Verpackung trägt der Verkäufer. Die zu liefernden Waren sind umweltverträglich oder auf Verlangen von Seichter in sonstiger Weise zu verpacken. Die Verpackung soll Schutz gegen Beschädigung, Verschmutzung und Feuchtigkeit beim Transport sicherstellen. Schäden aufgrund unzureichender Verpackung trägt der Verkäufer auch dann, wenn von Seichter keine separaten Vorgaben gemacht wurden.

§ 6 Annahme

1. Seichter ist nicht verpflichtet, nicht vertragsgemäße Vertragsware anzunehmen. Seichter kommt auch nicht in Annahmeverzug, wenn sie aufgrund höherer Gewalt (§ 16) Vertragsware nicht annehmen bzw. abnehmen kann.
2. Die Annahme bedeutet keine Anerkennung der Vertragsware als vertragsgemäß.
3. Seichter behält sich die nachträgliche Genehmigung von Teil-, Mehr- oder Minderlieferungen vor.

§ 7
Abnahme

1. Die Vertragsparteien können vereinbaren, dass die Vertragsware bei Lieferung der Abnahme von Seichter bedarf. Bei vertraglich vereinbarter oder gesetzlich bestimmter Abnahme tritt die Erfüllungswirkung erst mit der Abnahme ein.
2. Sofern eine Abnahme vereinbart oder bestimmt ist, stellt der Verkäufer die Vertragsware zur Abnahme durch Seichter bereit. Seichter hält das Ergebnis der Abnahmeprüfung vollständig in einem schriftlichen Abnahmeprotokoll fest. Abhängig von dem Ergebnis der Abnahmeprüfung erklärt Seichter unverzüglich nach Abschluss der Abnahmeprüfung
 - a) bei vertragsgemäß erfüllter Gesamtleistung die Gesamtabnahme;
 - b) bei vertraglich vereinbarter und vertragsgemäß erfüllter Teilleistung die Teilabnahme (Teilabnahmen sind nur vorläufig und stehen unter dem Vorbehalt der erfolgreichen Gesamtabnahme); oder
 - c) die Ablehnung der Abnahme, sofern bei der Abnahmeprüfung wesentliche Mängel festgestellt werden.
3. Stellt Seichter bei der Abnahmeprüfung keine bzw. keine wesentlichen Mängel fest (*erfolgreiche Abnahmeprüfung*), erstellt sie zugleich mit dem Abnahmeprotokoll eine Abnahmeerklärung. Die Abnahmeerklärung und das Abnahmeprotokoll werden doppelt ausgefertigt und von Seichter unterzeichnet. Dies erfolgt auch, wenn der Verkäufer bei der Abnahme nicht vertreten ist. Ist der Verkäufer bei der Abnahmeprüfung vertreten, erhält er sofort jeweils eine Ausfertigung der Abnahmeerklärung und des Abnahmeprotokolls. Andernfalls wird dem Verkäufer jeweils eine Ausfertigung zugesandt. Werden die Abnahmeerklärung und das Abnahmeprotokoll versandt, ist deren Erhalt vom Verkäufer unverzüglich schriftlich zu bestätigen.
4. Die Abnahme lässt die Verpflichtung des Verkäufers zur unverzüglichen Beseitigung von unwesentlichen Mängeln unberührt.
5. Abnahmezeitpunkt ist der Tag der Beendigung der erfolgreichen Abnahmeprüfung.

§ 8
Rechnungen

1. Der Verkäufer stellt für jede Bestellung gesondert nachprüfbar und übersichtliche Rechnungen aus. Die Rechnungen müssen die Bestellkennzeichen von Seichter (Bestellnummer, Bestelldatum, Bestellposition, Artikelnummer, Materialnummer, Menge und Preis) enthalten. Rechnungen, die diese Angaben nicht enthalten, werden von Seichter zurückgesandt und begründen keine Fälligkeit.
2. Rechnungen des Verkäufers, die von der Lieferung oder Leistung abweichen, gelten erst vom Zeitpunkt der Korrektur in eine ordnungsgemäße Rechnung als bei Seichter eingegangen.

3. Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen. Die Umsatzsteueridentifikationsnummern (USt-IdNr.) des Verkäufers und von Seichter für den jeweiligen Lieferort sind anzugeben. Seichter behält sich vor, Rechnungen zurückzuweisen, die nicht den gesetzlichen Anforderungen zum Vorsteuerabzug entsprechen.
4. Die Rechnung kann schriftlich an die Adresse von Seichter oder per E-Mail an die E-Mailadresse (*rechnung@seichter.com*) gesendet werden. Die Rechnung darf nicht der Lieferung beigelegt werden.

§ 9

Zahlung

1. Seichter bezahlt die Rechnungen innerhalb von 30 Werktagen netto oder innerhalb von 14 Werktagen mit 3 % Skonto. Die Zahlungsweise bestimmt Seichter. Soweit nicht anders vereinbart, ist Seichter berechtigt, Zahlungen in Euro (EUR) zu leisten.
2. Die Zahlungsfrist berechnet sich ab dem Werktag, der dem Eingang einer ordnungsgemäßen und prüfbaren Rechnung folgt (*Datum des Rechnungseingangs*) bei Seichter, bei späterer Lieferung ab dem Datum der Lieferung. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn Seichter die Zahlung fristgemäß veranlasst hat.
3. Im Falle einer berechtigten Rüge mangelhafter Ware darf Seichter einen angemessenen Teil des Kaufpreises vorläufig einbehalten, und zwar ohne Verlust von Rabatten, Skonti und ähnlichen Zahlungsvergünstigungen.
4. Das Recht von Seichter zur Aufrechnung bleibt unberührt.
5. Lieferungen und Leistungen, bei denen eine Abnahme zu erfolgen hat, werden erst nach schriftlicher Abnahme durch Seichter und, soweit vom Liefer- oder Leistungsumfang erfasst, nach Übergabe von Dokumentationen und Prüfzeugnissen, zur Zahlung fällig. § 632 a BGB bleibt unberührt. Die Zahlung erfolgt unter Vorbehalt der Rechnungsprüfung.
6. Vereinbarte Voraus-, Raten- und Abschlagszahlungen sind von dem Verkäufer jeweils termingerecht schriftlich anzufordern und besonders zu kennzeichnen. Anzahlungen erfolgen nur gegen Stellung einer selbstschuldnerischen unwiderruflichen und unbefristeten Bankbürgschaft einer als Steuerbürgin zugelassenen Großbank und Verzicht des Bürgen auf die Einreden der Vorausklage, der Anfechtbarkeit und der Aufrechenbarkeit, mit Ausnahme der Aufrechnung gegen anerkannte oder rechtskräftig festgestellte Forderungen.
7. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen Seichter im gesetzlichen Umfang zu. Seichter ist insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange ihr noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Verkäufer zustehen.
8. Zahlungen von Seichter bedeuten keine Anerkennung der Lieferung oder Leistung als vertragsgemäß.

9. Seichter schuldet keine Fälligkeitszinsen gemäß § 353 HGB. Für den Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften.

§ 10 Eigentumsübergang

1. Das Eigentum an gelieferter Vertragsware geht mit der Lieferung auf Seichter über. Falls Seichter den Kaufpreis vor Übergabe bezahlt, geht das Eigentum mit Kaufpreiszahlung über. Die Übergabe wird in diesem Fall durch Besitzmittlung ersetzt. Die Bestimmungen zum Gefahrübergang bleiben unberührt. Der Verkäufer hat die Vertragsware im Eigentum von Seichter ordnungsgemäß und sorgfältig zu verwahren und zu versichern.
2. Ein Eigentumsvorbehalt des Verkäufers gilt nur mit ausdrücklicher schriftlicher Bestätigung von Seichter.
3. Soweit der Wert von Sicherheiten jeglicher Art die von Seichter zu begleichende Forderung um mehr als 20 % übersteigt, gibt der Verkäufer auf Verlangen von Seichter die darüberhinausgehenden Sicherheiten frei.

§ 11 Ausführung von Arbeiten

1. Der Verkäufer führt seine Lieferungen, Arbeiten und Leistungen grundsätzlich mit eigenem Personal durch. Der Verkäufer stellt sicher, dass das Personal entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen bei der Leistungserbringung eingesetzt und unterwiesen wird.
2. Für den Fall des Einsatzes von Subunternehmern stellt der Verkäufer sicher, dass diese derart ausgewählt sind, dass sie zu dem Zweck geeignet und zuverlässig sind. Der Verkäufer stellt weiterhin sicher, dass Subunternehmer entsprechend den Vereinbarungen mit Seichter verpflichtet werden.
3. Kommt es aufgrund eines Fehlers des Verkäufers zu einer Inanspruchnahme von Seichter, stellt der Verkäufer Seichter auf erstes Anfordern von einer Inanspruchnahme frei.
4. Personen, die in Erfüllung des Vertrages Arbeiten auf dem Betriebsgelände von Seichter ausführen, haben die Bestimmungen der Betriebsordnung/Anweisungen zu beachten. Die Haftung für Unfälle, die diesen Personen auf dem Betriebsgelände zustoßen, ist ausgeschlossen, soweit diese nicht durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung der gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von Seichter verursacht wurde. Dies gilt auch für Arbeiten von Lieferanten (Verkäufer) von Seichter bei den Kunden von Seichter (maßgeblich sind die werks- und länderspezifischen Vorschriften des Kunden).
5. Der Verkäufer garantiert, dass das von ihm eingesetzte Personal uneingeschränkt sozialversichert und berufsgenossenschaftlich abgesichert ist und die erforderlichen Aufenthalts- und Arbeitserlaubnisse besitzt. Der Verkäufer hat Seichter auf Verlangen vor

Durchführung der Arbeiten den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung mit folgenden Mindestdeckungssummen nachzuweisen:

- a) Für Personenschäden EUR 10 (zehn) Millionen je Person und Schadensfall;
 - b) Für Sachschäden EUR 10 (zehn) Millionen je Schadensfall.
6. Der Verkäufer hat die allgemeinen Arbeitssicherheitsvorschriften und die Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes einzuhalten.
 7. Der Verkäufer verpflichtet sich, die aus der Leistungserbringung anfallenden Steuern und Sozialversicherungsabgaben vollständig und fristgerecht an die jeweils zuständige Einzugsstelle abzuführen.
 8. Für Aufträge von Seichter über Dienst- oder Werkleistungen innerhalb Deutschlands verpflichtet sich der Verkäufer, die Vorschriften des Mindestlohngesetzes („*Gesetz zur Regelung des allgemeinen Mindestlohns*“, in der jeweils gültigen Fassung) einzuhalten. Der Verkäufer verpflichtet sich auf Verlangen von Seichter jederzeit die ordnungsgemäße Erfüllung seiner Verpflichtung durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Kommt es zu einer Verletzung der Pflichten nach dem Mindestlohngesetz durch den Verkäufer oder einen Subunternehmer, so stellt der Verkäufer Seichter im Falle einer Inanspruchnahme durch einen Dritten von allen Ansprüchen frei und verpflichtet sich, einen darüber hinaus entstehenden Schaden zu ersetzen. Für den Einsatz von Mitarbeitern unter Dienst- und Werkverträgen mit Seichter in anderen Ländern als Deutschland gelten die Pflichten des Verkäufers entsprechend nach den dortigen Vorschriften.
 9. Für den Fall, dass sich der Verkäufer wiederholt und/oder trotz eines entsprechenden Hinweises gesetzeswidrig verhält und nicht nachweist, dass der Gesetzesverstoß soweit wie möglich geheilt wurde und angemessene Vorkehrungen zur künftigen Vermeidung von Gesetzesverstößen getroffen wurden, behält sich Seichter das Recht vor, von bestehenden Verträgen zurückzutreten oder diese fristlos zu kündigen.

§ 12

Beistellungen

1. Seichter kann dem Verkäufer Gegenstände beistellen, insbesondere Material, Stoffe, Werkzeuge, Formen, Teile, Prüfgeräte, Behälter und Spezialverpackungen, Beistellteile zum Produkteinbau, Beistellteile zur Bearbeitung oder sonstige Hilfsmittel.
2. Von Seichter beigestellte Gegenstände bleiben Eigentum von Seichter und dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden. Der Verkäufer wird diese verwahren und ordnungsgemäß lagern.
3. Werden die durch Seichter beigestellten Gegenstände mit anderen Gegenständen, die nicht Seichter gehören, untrennbar vermischt, erwirbt Seichter das Miteigentum an den neuen Gegenständen im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltssache (Einkaufspreis plus Mehrwertsteuer) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Sollte die Vermischung in der Weise stattfinden, dass die Gegenstände des Verkäufers als Hauptgegenstand anzusehen sind, wird der Verkäufer Seichter das anteilige Miteigentum

übertragen. Der Verkäufer verwahrt für Seichter die Gegenstände an denen das Miteigentum oder Alleineigentum entstanden ist.

4. Der Verkäufer ist verpflichtet, die Seichter im Alleineigentum oder Miteigentum gehörenden Gegenstände zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Wasser-, Feuer- und Diebstahlschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt er schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung an Seichter ab, Seichter nimmt die Abtretung hiermit an.
5. Der Verkäufer verpflichtet sich, erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten (z.B. DGUV-V3 Elektro-Prüfung) sowie Instandsetzungs- und Instandhaltungsarbeiten an den Werkzeugen/Prüfgeräten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Sofern Störfälle auftreten, sind diese sofort schriftlich Seichter anzuzeigen. Sollte er diese Anzeige schuldhaft unterlassen, bleiben mögliche Schadensersatzansprüche unberührt.

§ 13

Qualitätskontrolle / Qualitätssicherung / Produktänderungen

1. Der Verkäufer hat die Vertragsware gemäß den vereinbarten Spezifikationen bzw. Zeichnungen zu liefern.
2. Der Verkäufer hat Seichter darauf hinzuweisen, wenn er Möglichkeiten zur Verbesserung oder Kosteneinsparung der Vertragsware erkennt.
3. Sofern der Verkäufer die Vertragsware ändert, hat er dieses Seichter anzuzeigen. Sofern sich aus einer Produktänderung für die Vertragsware eine Änderung der Spezifikation oder Zeichnung ergibt, bedarf diese der Zustimmung durch Seichter.
4. Der Verkäufer ist verpflichtet, Vertragswaren, die Teil der Produkte von Seichter werden, für mindestens 12 (zwölf) Jahre nach Einstellung der Fertigung des betreffenden Produkts von Seichter, als Ersatzteile zu angemessenen Marktpreisen zu liefern. Soweit der Verkäufer beabsichtigt die Produktion von Ersatzteilen für an Seichter gelieferte Produkte einzustellen, wird er dies unverzüglich, mindestens aber 12 (zwölf) Monate vor der Einstellung der Produktion mitteilen.
5. Der Verkäufer verpflichtet sich, die Vertragswaren gemäß den Anforderungen eines entsprechend dokumentierten Qualitätssicherungs-Systems (z.B. DIN ISO 9000 ff.) zu liefern. Er erstellt Aufzeichnungen, insbesondere über seine Qualitätsprüfungen, und stellt diese Seichter auf Verlangen zur Verfügung. Der Verkäufer wird Seichter über wesentliche Änderungen seines Qualitäts-Management-Systems unverzüglich schriftlich informieren.
6. Der Verkäufer ist zu einer produktionsbegleitenden Qualitätskontrolle und zur Durchführung einer Warenausgangskontrolle verpflichtet und hat seine Vertragswaren vor Lieferung entsprechend umfassend auf ihre Qualität hin zu überprüfen.
7. Der Verkäufer hat eine nach Art und Umfang geeignete, dem neuesten Stand der Technik entsprechende Qualitätssicherung durchzuführen und diese nach Aufforderung Seichter nachzuweisen. Der Verkäufer wird mit Seichter, soweit diese es für erforderlich hält, eine

entsprechende Qualitätssicherungsvereinbarung schließen. Der Verkäufer erstellt angemessene Kontroll- und Prüfberichte, die sich auf die Auftragsproduktion beziehen, und bewahrt diese Unterlagen für einen Zeitraum von 10 (zehn) Jahren nach Erfüllung dieses Auftrages auf, sofern Seichter nichts anderes bestimmt. Auf Verlangen stellt der Verkäufer diese Seichter zur Verfügung.

8. Seichter ist berechtigt, bei dem Verkäufer Qualitätsprüfungen (Audits) durchzuführen bzw. durchführen zu lassen. Dieser gewährt hierfür im erforderlichen Umfang und nach vorheriger Absprache Zutritt zu seinen Betriebsstätten.
9. Vor Änderung von Fertigungsverfahren, Materialien oder Zulieferteilen für Vertragswaren, Verlagerungen von Fertigungsstandorten, ferner Änderungen von Verfahren oder Einrichtungen zur Prüfung der Vertragswaren oder von sonstigen Maßnahmen, die sich auf die Qualität und/oder Sicherheit der Vertragswaren auswirken können, hat der Verkäufer Seichter rechtzeitig vor der Belieferung zu benachrichtigen. Änderungen der festgelegten Spezifikationen dürfen nicht ohne Zustimmung von Seichter vorgenommen werden. Sämtliche Änderungen an den Vertragswaren und produktrelevante Änderungen in der Prozesskette, sind in einem Produktlebenslauf zu dokumentieren. Zu dokumentieren sind hier u. a. Zeichnungsänderungen, Abweichungserlaubnisse, Verfahrensänderungen, Änderungen der Prüfmethoden und Prüfhäufigkeiten, Änderungen von Lieferanten, Zulieferteilen und Betriebsstoffen. Die Dokumentation zum Produktlebenslauf ist Seichter auf Verlangen offenzulegen.

§ 14

Gewährleistung, Mängelhaftung

1. Für die vertragliche Beschaffenheit der Vertragswaren sind die Angaben in der Bestellung maßgeblich. Der Verkäufer leistet für die in der Bestellung vorgegebene Beschaffenheit Gewähr; dort gesondert hervorgehobene Merkmale gelten als garantiert. Die vertragliche Beschaffenheit bestimmt sich, soweit sie nicht durch die Parteien bestimmt ist, ergänzend nach dem Maßstab des Stands von Wissenschaft und Technik. Die jeweilige Vertragsware muss auch ohne gesonderten Hinweis den einschlägigen europäischen Vorschriften, ihren nationalen Umsetzungsregelungen sowie den entsprechenden technischen Normen in vollem Umfang entsprechen, auch wenn auf Grundlage dieser Vorschriften keine Konformitätsbewertung notwendig sein sollte.
2. Seichter wird unverzüglich nach Eingang von Vertragswaren prüfen, ob sie der bestellten Menge und dem bestellten Typ entsprechen und ob äußerlich erkennbare Transportschäden oder äußerlich erkennbare Mängel vorliegen. Weitergehende Untersuchungspflichten obliegen Seichter nicht.
3. Seichter kann Stichproben der Vertragswaren vornehmen, die sich auf Identität (Übereinstimmung mit den in der Bestellung aufgeführten Waren), Vollständigkeit sowie auf äußerlich erkennbare Beschädigungen beschränken. Die Stichprobe umfasst eine angemessene Anzahl pro Lieferung oder, bei Sukzessivlieferungen, eine stichprobenmäßige Untersuchung einer angemessenen Anzahl von Sukzessivlieferungen.

4. Seichter kann Untersuchungen der Vertragsware auch durch Dritte vornehmen lassen.
5. Eine Mängelrüge gilt als rechtzeitig, wenn Seichter sie innerhalb von 14 Tagen erklärt. Die Frist beginnt mit Lieferung oder, sofern die Mängel erst bei Be- oder Verarbeitung oder Inbetriebnahme feststellbar sind oder es sich um verborgene Mängel handelt, mit ihrer Feststellung durch Seichter. Der Verkäufer ist verpflichtet, innerhalb von fünf Werktagen zu erklären, welche Maßnahmen zur Nacherfüllung er treffen wird oder ob er den Mangel nicht anerkennt.
6. Das Wahlrecht zwischen Mängelbeseitigung (Nachbesserung) und Lieferung neuer Vertragsware (Nachlieferung) steht in jedem Fall Seichter zu. Ist nachzubessern, so gilt die Nachbesserung nach dem erfolglosen ersten Nachbesserungsversuch als fehlgeschlagen.
7. Wird ein Mangel nicht in angemessener Frist beseitigt, kann Seichter nach seiner Wahl den Kaufpreis mindern, vom Vertrag zurücktreten oder bei vom Verkäufer zu vertretenden Mängeln Schadenersatz verlangen. Das gleiche gilt, sofern der Verkäufer nicht fristgerecht bestätigt, dass er die Nacherfüllung vornimmt.
8. Das Recht auf Rücktritt vom Vertrag und Schadenersatz statt der (ganzen) Leistung steht Seichter auch bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit zu.
9. Bei Mängeln oder unvollständiger Lieferung steht Seichter auch ein Rücktrittsrecht für noch nicht erfüllte Verträge über die Lieferung gleichartiger Vertragsware zu.
10. Im Übrigen gelten, soweit nichts Abweichendes geregelt ist, die gesetzlichen Bestimmungen zu Sachmängeln und/oder Rechtsmängeln.
11. Vertragsware, an der Seichter bereits Eigentum erworben hat, bleibt trotz Beanstandung eines Mangels bis zu deren Ersatz Eigentum von Seichter.
12. Der Verkäufer trägt Kosten und Gefahr der Rücksendung mangelhafter Vertragsware und der Nachlieferung.
13. Die Verjährungsfrist für Ansprüche von Seichter wegen Mängeln der Lieferungen (Leistungen), gleich aus welchem Rechtsgrund, beträgt 36 Monate ab dem Tag der vollständigen Lieferung bzw. ab Inbetriebnahme / Benutzung des Endprodukts. Diese Frist gilt auch, soweit die Ansprüche mit einem Mangel nicht im Zusammenhang stehen. Die Verjährungsfrist beginnt bezüglich des zu einer Nacherfüllung führenden Mangels mit Abschluss der Nacherfüllungsmaßnahme von neuem. Längere gesetzliche Verjährungsfristen bleiben unberührt, ebenso wie weitergehende Bestimmungen über die Hemmung und den Neubeginn von Fristen.
14. Der Verkäufer wird Seichter unverzüglich in Kenntnis setzen, wenn an bereits ausgelieferter Vertragsware einer der folgenden Fälle auftritt: Abweichungen von den Spezifikationen, mögliche Qualitätsprobleme, Probleme auf Grund von Änderungen mit möglicher Auswirkung auf die Zuverlässigkeit oder die Eigenschaften der Produkte, oder Mängel an im Lieferumfang der Vertragsware enthaltenen zusätzlichen Komponenten (u.a. Dokumentation).

15. Seichter kann nach ihrem Ermessen weitere Maßnahmen bestimmen, z.B. unverzügliche Mängelbeseitigung an Vertragsware bei dem betreffenden Abnehmer oder Endkunden. Rückrufaktionen, die Seichter oder der Endkunde nach gewissenhafter Prüfung für notwendig halten, werden nach Inhalt und Umfang ausschließlich von Seichter oder dem Endkunden bestimmt. Die dabei anfallenden Kosten sind vom Verkäufer zu tragen und auf erstes Anfordern als Vorschuss an Seichter zu zahlen.
16. Wird ein Mangel der Vertragsware erst nach Weiterverarbeitung oder Weiterlieferung der vom Verkäufer gelieferten Waren entdeckt, ist der Verkäufer verpflichtet, alle mit dem Austausch oder der Nachbesserung der mangelhaften Waren zusammenhängenden erforderlichen Kosten, insbesondere für Prüfungen, Transport, Reisen, Arbeiten, Einbau, Ausbau und Material zu tragen. Die Gefahr für den Rücktransport geht zu Lasten des Verkäufers.
17. Für Schadenersatzansprüche gilt im Übrigen § 15.

§ 15 Haftung

1. Die Haftung bestimmt sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit nicht abweichende Regelungen getroffen werden.
2. Wird Seichter von Endkunden oder Dritten für Mängel oder Fehler am Endprodukt, die auf einem Mangel oder Fehler der Vertragsware beruhen, in Anspruch genommen, stellt der Verkäufer Seichter von der Inanspruchnahme frei. Sofern eine Haftung des Verkäufers dessen Verschulden voraussetzt, wird dieses vermutet, wenn sich der Mangel oder Fehler der Vertragsware zuordnen lässt. Der Freistellungsanspruch umfasst auch den Vorschuss für die notwendigen Kosten der Rechtsverfolgung.
3. Der Verkäufer stellt Seichter von allen Ansprüchen frei, die ein Kunde von Seichter aufgrund von Werbeaussagen des Verkäufers, des Herstellers im Sinne des § 4 Abs. 1 oder 2 ProdHaftG oder eines Gehilfen eines dieser Genannten geltend macht und die ohne die Werbeaussage nicht oder nicht in dieser Höhe bestehen würden. Diese Regelung gilt unabhängig davon, ob die Werbeaussage vor oder nach Einbeziehung dieser Einkaufsbedingungen erfolgt.
4. Vor einer Rückrufaktion, die ganz oder teilweise Folge eines Mangels oder Fehlers der vom Verkäufer gelieferten Vertragsware ist, wird Seichter den Verkäufer unterrichten, ihm die Möglichkeit zur Mitwirkung geben und sich mit ihm über eine effiziente Durchführung austauschen, es sei denn, die Unterrichtung oder Beteiligung des Verkäufers ist wegen besonderer Eilbedürftigkeit nicht möglich. Soweit eine Rückrufaktion Folge eines Mangels oder Fehlers der vom Verkäufer gelieferten Vertragsware ist, trägt der Verkäufer die Kosten der Rückrufaktion.
5. Der Verkäufer hat zur Absicherung seiner Verpflichtungen aus dem Lieferverhältnis eine Betriebshaftpflicht- und Produkthaftpflichtversicherung einschließlich Rückrufisiko in ausreichender Höhe mit einer Deckungssumme von mindestens EUR 10 (zehn) Millionen pro Personen- / Sachschaden abzuschließen und auf seine Kosten kontinuierlich und mindestens sechs (6) Jahre über die Lieferung hinaus aufrecht zu erhalten. Der Verkäufer hat Seichter auf

Aufforderung den Abschluss und das Bestehen einer solchen Versicherung schriftlich nachzuweisen. Weitergehende Schadenersatzansprüche bleiben hiervon unberührt.

§ 16

Höhere Gewalt

1. Sofern eine der Parteien die ihr obliegenden vertraglichen Verpflichtungen aufgrund höherer Gewalt nicht ordnungsgemäß erfüllen kann, stehen der jeweils anderen Partei hieraus keine Rechte auf Schadenersatz zu, gleich aus welchem Rechtsgrund.
2. Als Ereignis höherer Gewalt gelten insbesondere
 - Naturkatastrophen, Naturereignisse, atomare Katastrophen, Epidemien, Pandemien, infektiöse Krankheiten;
 - Krieg, innere Unruhen, Terrorakte;
 - Unverschuldete Beschlagnahme oder sonstige Maßnahmen der öffentlichen Gewalt, unverschuldete Nichterteilung behördlicher Liefergenehmigungen;
 - Streik, Aussperrung und andere Arbeitskonflikte jeder Art;
 - allgemeiner Mangel an Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen, bei denen Ersatzbeschaffung nicht durch zumutbaren Mehraufwand möglich ist;
 - mit angemessenen Maßnahmen nicht verhinderbare Ausfälle durch Maschinenschaden, Maschinenbruch und sonstige unverschuldete Betriebsstörungen;
 - Einschränkungen der Energieversorgung, allgemeine Einschränkungen des Transportwesens.
3. Bei Leistungshindernissen aufgrund höherer Gewalt verlängert sich der Liefer- und Zahlungszeitpunkt um die Dauer der Verzögerung. Die Rechte und Pflichten der Parteien für Lieferungs Hindernisse aufgrund höherer Gewalt bestimmen sich im Übrigen nach § 4.

§ 17

Geschäftsgeheimnisse, vertrauliche Informationen

1. Der Verkäufer ist verpflichtet, ihm in verkörperter oder digitaler Form übermittelte oder zugänglich gemachte Geschäftsgeheimnisse und vertrauliche Informationen von Seichter vertraulich zu behandeln und geheim zu halten, insbesondere alle Informationen über Vertragswaren, Herstellungsmethode, Kunden und weitere geschäfts- oder betriebsbezogenen Informationen, auch wenn diese nicht den Anforderungen des Geschäftsgeheimnisgesetzes entsprechen.
2. In diese Vertraulichkeitsverpflichtung wird der Verkäufer auch die bei ihm beschäftigten Mitarbeiter einbeziehen. Der Verkäufer ist verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherstellung der Vertraulichkeit zu treffen, um einer unerlaubten Weitergabe von Geschäftsgeheimnissen und vertraulichen Informationen durch seine Arbeitnehmer oder sonstigen Personen vorzubeugen und diese zu verhindern.

3. Dem Verkäufer zugänglich gemachte vertrauliche Unterlagen bleiben Eigentum von Seichter und sind streng vertraulich zu behandeln. Sie dürfen ohne schriftliche Genehmigung von Seichter weder vervielfältigt, veröffentlicht, noch in sonstiger Weise Dritten zugänglich gemacht werden. Der Verkäufer verpflichtet sich, die Informationen nur zum Zweck der Erfüllung der vertraglichen Leistungspflichten zu nutzen. Er darf die Informationen nicht anderweitig verwerten.
4. Erhält der Verkäufer Kenntnis davon, dass vertrauliche Informationen oder Geschäftsgeheimnisse durch Dritte offengelegt werden oder sonst von Dritten die Pflicht zur vertraulichen Behandlung der Informationen verletzt wird, wird er Seichter hiervon unverzüglich unterrichten.
5. Der Verkäufer ist verpflichtet, auf Verlangen von Seichter auch jederzeit während der Dauer des Vertragsverhältnisses unverzüglich alle Unterlagen und Gegenstände, die vertrauliche Informationen oder Geschäftsgeheimnisse von Seichter enthalten oder sich auf solche beziehen, an Seichter herauszugeben. Dies gilt auch für vom Verkäufer gefertigte Kopien oder sonstige Unterlagen in seinem Eigentum. Kopien auf eigenen Datenträgern oder Systemen wird der Verkäufer löschen und Seichter die Löschung nachweisen.
6. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung unterwirft sich der Verkäufer einem Vertragsstrafeversprechen zugunsten von Seichter in Höhe von 50.000,00 EUR (in Worten: fünfzigtausend Euro) im Einzelfall. Unabhängig davon kann Seichter einen nachweislich eingetretenen höheren Schaden von dem Verkäufer ersetzt verlangen. Das Vertragsstrafeversprechen erstreckt sich auch auf die Mitarbeiter des Verkäufers und vom Verkäufer beauftragte Dritte.
7. Der Verkäufer hat es zu unterlassen, die vertraulichen Informationen außerhalb des Zwecks in irgendeiner Weise selbst wirtschaftlich zu verwerten oder nachzuahmen (insbesondere im Wege des „Reverse Engineering“) oder durch Dritte verwerten oder nachahmen zu lassen und insbesondere auf die vertraulichen Informationen gewerbliche Schutzrechte anzumelden, insbesondere Marken, Designs, Patente oder Gebrauchsmuster.
8. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung erlischt auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses nicht und gilt für die Dauer von 10 Jahren nach Beendigung der Geschäftsbeziehung (letzte Lieferung) fort. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung besteht auch für im Rahmen einer Vertragsanbahnung überlassene Informationen. Kommt der Vertrag nicht zustande, beginnt die Geheimhaltungsfrist mit dem Zeitpunkt des Beginns der Vertragsanbahnung.
9. Der Verkäufer darf auf geschäftliche Verbindungen mit Seichter nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Seichter hinweisen.
10. Weitere Vereinbarungen zur Vertraulichkeit werden bei Bedarf in einer gesonderten Vertraulichkeitsvereinbarung geregelt. Diese hat Vorrang vor der Vertraulichkeitsregelung in diesem § 17.

§ 18**Modellschutz, Geistige Schutzrechte**

1. Der Verkäufer darf Produkte, die nach vertraulichen Informationen oder Unterlagen von Seichter oder mit von Seichter beigestellten Werkzeugen gefertigt werden, nicht selbst verwenden, noch an Dritte liefern. Der Verkäufer darf sich nicht mittelbar oder unmittelbar am Nachbau dieser Produkte oder dem Vertrieb nachgebauter Produkte beteiligen.
2. Seichter bleibt Eigentümerin der Unterlagen zu ihren Produkten und Inhaber ihrer gewerblichen Schutzrechte und ihres Know-hows. Der Verkäufer wird keine auf den Informationen basierenden Schutzrechte anmelden und keine Schutzrechte von Seichter angreifen.
3. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung unterwirft sich der Verkäufer einem Vertragsstrafeversprechen zugunsten von Seichter in Höhe von 50.000,00 EUR (fünfzigtausend Euro) im Einzelfall. Unabhängig davon kann Seichter einen nachweislich eingetretenen höheren Schaden von dem Verkäufer ersetzt verlangen. Das Vertragsstrafeversprechen erstreckt sich auch auf die Mitarbeiter des Verkäufers und vom Verkäufer beauftragte Dritte.

§ 19**Schutzrechte Dritter**

1. Der Verkäufer garantiert, dass die Vertragswaren frei von Schutzrechten Dritter sind, die die vorgesehene Nutzung durch Seichter und/oder deren Kunden ausschließen bzw. einschränken.
2. Der Verkäufer wird Seichter über alle ihm zur Kenntnis gelangten Verletzungen und Beeinträchtigungen der gewerblichen Schutzrechte unverzüglich unterrichten.
3. Wird die Nutzung der Vertragsware oder von Teilen hiervon durch geltend gemachte Schutzrechtsverletzungen beeinträchtigt oder untersagt oder droht hierdurch eine Beeinträchtigung oder Untersagung, so hat der Verkäufer Seichter in unbegrenzter Höhe alle die dadurch entstehenden Schäden und sämtliche Kosten zu ersetzen und ist berechtigt und verpflichtet, nach seiner Wahl auf eigene Kosten innerhalb angemessener Frist, entweder
 - a) die Vertragsware oder den davon betroffenen Teil in einer Weise zu ändern oder derart zu ersetzen, dass Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden, gleichwohl diese geänderte oder ersetzte Vertragsware aber den vertraglichen Bestimmungen entspricht, oder
 - b) Seichter das Recht zu verschaffen, die Vertragsware uneingeschränkt und ohne zusätzliche Kosten für Seichter zu nutzen.
4. Kommt der Verkäufer dieser Verpflichtung trotz Aufforderung nicht innerhalb angemessener Frist nach, ist Seichter unter anderem berechtigt, sich auf Kosten des Verkäufers die Genehmigung zur vertragsgemäßen Nutzung der betroffenen Vertragsware vom Rechteinhaber zu verschaffen. Seichter wird den Verkäufer soweit wie möglich an den Vertragsverhandlungen mit dem Rechteinhaber beteiligen und die berechtigten Interessen des Verkäufers berücksichtigen.

5. Der Verkäufer übernimmt die alleinige und der Höhe nach unbegrenzte Haftung gegenüber denjenigen, die eine Verletzung von Schutzrechten durch die Vertragsware geltend machen. Der Verkäufer stellt Seichter und deren Kunden von allen Ansprüchen aus Verletzungen eines geistigen oder gewerblichen Schutzrechts frei. Die Schadloshaltung bezieht sich auf alle Aufwendungen, die Seichter aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen. Im Falle der Schadloshaltung verpflichtet sich Seichter, dem Verkäufer auf Verlangen in angemessenem Umfang Unterstützung zur Abwehr derartiger Ansprüche zu gewähren, wobei die Kosten für diese Unterstützung vom Verkäufer getragen werden.
6. Weitere Rechte von Seichter bleiben unberührt, insbesondere das Recht auf Ersatzbeschaffung und Schadensersatzansprüche.
7. Die Ansprüche wegen Verletzung von Schutzrechten Dritter verjähren innerhalb von fünf (5) Jahren nach Lieferung an Seichter oder, soweit eine Abnahme vereinbart wurde, innerhalb von fünf (5) Jahren nach erfolgreicher Abnahme; im Zweifelsfall mit dem späteren der beiden genannten Termine.

§ 20

Datenschutz, Datennutzung

1. Seichter verarbeitet personenbezogene Daten nur nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und der auf der Website von Seichter abrufbaren Datenschutzerklärung (www.seichter.com unter *Datenschutz*).
2. Der Verkäufer wird in Bezug auf personenbezogene Daten die Vorschriften zum gesetzlichen Datenschutz beachten und insbesondere die hierfür erforderlichen technischen und organisatorischen Schutzmaßnahmen treffen, etwa gegen den unberechtigten Zugang oder die unberechtigte Weitergabe.
3. Der Verkäufer ist damit einverstanden, dass Seichter die im Rahmen der Geschäftsbeziehung erforderlichen Daten, auch personenbezogene, des Verkäufers und der mit ihm abgeschlossenen Verträge digital speichert und lediglich für eigene Zwecke innerhalb ihres Unternehmens verwendet. Weiterführende Vereinbarungen zum Datenschutz werden bei Bedarf in gesonderten Vereinbarungen geregelt.
4. Die Nutzung von Betriebs- und Kundendaten von Seichter steht – außer zur Erfüllung der vertraglichen Zwecke durch den Verkäufer – Seichter zu.

§ 21

Bestimmungen über Ausfuhrkontrolle und Außenhandelsdaten

1. Der Verkäufer hat alle Anforderungen des anwendbaren nationalen und internationalen Zoll- und Außenwirtschaftsrechts (nachfolgend „*Außenwirtschaftsrecht*“) zu erfüllen. Der Verkäufer hat Seichter spätestens zwei Wochen nach Bestellung sowie bei Änderungen unverzüglich alle

Informationen und Daten schriftlich mitzuteilen, die Seichter zur Einhaltung des Außenwirtschaftsrechts bei Aus-, Ein- und Wiederausfuhr benötigt, insbesondere:

- a) alle anwendbaren Ausfuhrlistennummern einschließlich der ECCN (Export Control Classification Number) gemäß dem US-amerikanischen Außenwirtschaftsrecht EAR (Export Administration Regulations) bzw. der USML (US Munitions List Number) für den Fall, dass die ITAR Regularien (International Traffic in Arms Regulations) zum Tragen kommen,
 - b) die statistische Warennummer gemäß der aktuellen Wareneinteilung der Außenhandelsstatistiken und den HS (Harmonized System) Code, und
 - c) Ursprungslanderklärungen (nichtpräferenziieller Ursprung) und, sofern von Seichter gefordert, Lieferantenerklärungen zum präferenziiellen Ursprung (bei europäischen Lieferanten) oder Zertifikate zur Präferenz (bei nicht europäischen Ländern).
 - d) Notifizierungsnummer/SCIP-Referenznummer sowie aller erforderlichen Informationen gemäß SCIP-Datenbank der Europäischen Chemikalienbehörde (ECHA) für Erzeugnisse, die besonders besorgniserregende Stoffe (SVHC) enthalten (REACH Verordnung).
2. Der Verkäufer haftet für sämtliche Schäden, die Seichter durch nicht ordnungsgemäße oder verspätet abgegebene Erklärungen entstehen.

§ 22

Compliance

1. Der Verkäufer verpflichtet sich, die anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen und die allgemeinen Standards (z.B. Menschenrechte, Arbeitsbedingungen, Sozialstandards usw.) zu befolgen.
2. Der Verkäufer verpflichtet sich, die jeweiligen gesetzlichen Regelungen zum Umgang mit Mitarbeitern, Umweltschutz und Arbeitssicherheit einzuhalten und daran zu arbeiten, bei seinen Tätigkeiten nachteilige Auswirkungen auf Mensch und Umwelt zu verringern. Hierzu wird der Verkäufer im Rahmen seiner Möglichkeiten ein Managementsystem nach ISO 14001 einrichten und weiterentwickeln. Weiter wird der Verkäufer die Grundsätze der Global Compact Initiative der UN beachten. Diese betreffen im Wesentlichen den Schutz der internationalen Menschenrechte, das Recht auf Tarifverhandlungen, die Abschaffung von Zwangsarbeit und Kinderarbeit, die Beseitigung von Diskriminierung bei Einstellung und Beschäftigung, die Verantwortung für Umwelt und die Verhinderung von Korruption. Weitere Informationen zur Global Compact Initiative der UN sind unter www.unglobalcompact.org erhältlich.
3. Der Verkäufer wird die jeweils aktuellen Grundsätze der Nachhaltigkeitspolitik von Seichter einhalten. Die gegenwärtige Fassung der Nachhaltigkeitspolitik ist beigefügt in der Anlage, künftige Fassungen stellt Seichter auf ihrer Website zur Verfügung (www.seichter.com).
4. Der Verkäufer verpflichtet sich, diese Verpflichtung auch seinen Lieferanten aufzuerlegen.

§ 23

Zurückbehaltung, Aufrechnung, Abtretung, Verzicht

1. Dem Verkäufer steht ein Pfand- oder Zurückbehaltungsrecht an den Vertragswaren nicht zu. Entsprechendes gilt für alle anderen von Seichter dem Verkäufer übergebenen oder ihm zugänglich gemachten oder anvertrauten Unterlagen oder Gegenständen.
2. Der Verkäufer kann mit Gegenforderungen nur aufrechnen, soweit diese von Seichter anerkannt oder rechtskräftig festgestellt worden sind.
3. Eine Vertragsübertragung im Ganzen, die Übertragung einzelner Pflichten sowie die Abtretung einzelner Rechte, die sich für den Verkäufer aus diesem Vertragsverhältnis und den darunter eingegangenen Verträgen ergeben, bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Seichter. Ausgenommen ist die Abtretung von Geldforderungen.
4. Die Nichtausübung von Rechten durch Seichter bedeutet keinen Verzicht.

§ 24

Nebenbestimmungen

1. Für den Abschluss von Verträgen und deren Änderungen und Ergänzungen besteht Schriftformerfordernis.
2. Ein schriftlicher Vertrag gibt alle Vereinbarungen der Vertragsparteien vollständig wieder. Mündliche Nebenabreden gelten als nicht getroffen.
3. Ein Vertrag wird in zwei Ausfertigungen, in Form von Bestellung und Auftragsbestätigung in jeweils einer Ausfertigung erstellt.
4. Überschriften in Verträgen dienen lediglich der Orientierung und nicht der abschließenden Bestimmung darunter stehenden Textes.

§ 25

Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Erfüllungsort für die Leistungen des Verkäufers ist der im Vertrag bestimmte Ort, andernfalls der Sitz von Seichter. Erfüllungsort für Leistungen von Seichter ist der Sitz von Seichter.
2. Ist der Verkäufer Kaufmann im Sinne des HGB, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, wird als Gerichtsstand der Sitz von Seichter vereinbart. Seichter ist berechtigt, nach ihrer Wahl auch den allgemeinen Gerichtsstand des Verkäufers in Anspruch zu nehmen.

§ 26

Auslandsgeschäfte

Für Auslandsgeschäfte gelten zusätzlich folgende Bedingungen für dieses Vertragsverhältnis und die darunter eingegangenen Verträge:

1. Sämtliche Geschäfte, einschließlich Scheck- und Wechselgeschäften unterliegen dem deutschen Zivil- und Handelsrecht einschließlich dem UN-Kaufrecht unter Ausschluss der Verweisungsregeln des internationalen Privatrechts (*IPR*).
2. Sofern ein Vertrag in mehreren Sprachen erstellt wird, ist die deutsche Fassung maßgeblich. Ist die deutsche Sprache nicht verwendet, ist die englische Fassung maßgeblich.
3. Für Vertragszwecke ist der Gregorianische Kalender zu Grunde zu legen.
4. Für Vertragszwecke ist die Ortszeit am Sitz von Seichter unter Beachtung von Sommerzeit (*CEST*) und Winterzeit (*CET*) zu Grunde zu legen.
5. Zölle, Gebühren, Abgaben und etwaige Steuern aus der Durchführung der Kaufverträge und Lieferungen trägt der Verkäufer, sofern die Lieferbedingungen der vereinbarten INCOTERMS-Klausel nicht anderes bestimmen. Steuern, die vom Sitzland von Seichter erhoben werden, trägt Seichter.
6. Seichter haftet nicht für die Vereinbarkeit der Vertragswaren mit nationalen Bestimmungen im Land des Verkäufers oder für deren Einhaltung bei der Lieferung oder in sonstigem Zusammenhang.

§ 27

Unwirksamkeit, Vertragslücken

1. Sollten gegenwärtige oder künftige Bestimmungen der Verträge ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen vertraglichen Bestimmungen nicht berührt. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass ein Vertrag Lücken enthält.
2. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die die Parteien getroffen hätten, soweit sie bei Abschluss des Vertrages den Punkt bedacht hätten. Dies gilt auch dann, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung etwa auf einem in diesem Vertrag nominierten Maß der Leistung oder Zeit (Frist, Termin) beruht; es tritt in solchen Fällen ein dem Gewollten möglichst nahekommendes rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit (Frist, Termin) an die Stelle der Vereinbarung.
3. Sollte die Geltung einer Regelung im oben beschriebenen Sinn nur durch Vereinbarung unter Beachtung besonderer Formvorschriften zu erreichen sein, sind die Beteiligten verpflichtet, die erforderlichen Handlungen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben.